



An das
Finanzamt Wien 1/23
Marxergasse 4
1030 Wien

Antrag auf Zulassung zur Sonderausgaben-Datenübermittlung in FinanzOnline

Beachten Sie bitte:

Die Sonderausgabendaten-Übermittlungsverordnung, BGBl II Nr. 289/2016, sieht vor, dass bestimmte übermittlungspflichtige Organisationen vom Finanzamt Wien 1/23 auf Grund eines Antrages zur Datenübermittlung in FinanzOnline zugelassen werden (§ 10 Abs. 1 Z 2 der Verordnung). Diese Maßnahme

- dient zur Prüfung, ob die **Organisation steuerlich begünstigt** ist und damit in der Folge auch zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- stellt im Interesse der betroffenen Bürgerin/des betroffenen Bürgers sicher, dass die hohen gesetzlichen Anforderungen des **Datenschutzrechtes** gewahrt sind, weil nur eine zugelassene Organisation einen Zugang zum Stammzahlenregister für die Ermittlung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Steuern Abgaben (vbPK SA) des Zahlers erhält;
- bildet die Grundlage dafür, dass die zugelassene Organisation auf der **Homepage des Bundesministeriums für Finanzen** als begünstigte Organisation ausgewiesen wird, sodass sich Bürgerinnen/Bürger darüber informieren können.

Das Finanzamt Wien 1/23 entscheidet über diesen Antrag mit einem Bescheid.

Folgende Informationen sind für die Zulassung erforderlich:

Antragstellerin/Antragsteller	
Bezeichnung	
Adresse	
Abgabenkontonummer (wenn vorhanden)	Telefonnummer
Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter der Antragstellerin/des Antragstellers	
Name	
Anschrift	
Telefonnummer	
Ansprechperson für das Finanzamt	
Name	
Anschrift	
Telefonnummer	

BITTE DIESES FELD
NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at



FinanzOnline-Zugang (Zutreffendes bitte jedenfalls ankreuzen)	
A) FinanzOnline-Zugang ist bereits vorhanden Ist bereits ein FinanzOnline-Zugang vorhanden, brauchen Sie diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.	<input type="checkbox"/> ja
B) FinanzOnline-Zugang ist noch nicht vorhanden Beachten sie bitte: Ist ein FinanzOnline-Zugang noch nicht vorhanden, ist es erforderlich, dass ZUSÄTZLICH zu diesem Formular das Formular FON 1 ausgefüllt wird. Das ist erforderlich, weil die Teilnahme/der Zugang zu FinanzOnline strengen rechtlichen Regelungen unterliegt, um Datenmissbrauch auszuschließen. Sie finden das Formular FON 1 auf der Homepage des BMF (bmf.gv.at) unter „Formulare“. Sie können dieses Formular diesem Antrag beilegen. Andernfalls können Sie das Formular FON 1 bei jedem Finanzamt in Österreich – unabhängig von diesem Antrag – einbringen.	<input type="checkbox"/> ja
Formular FON 1 liegt diesem Antrag bei	<input type="checkbox"/> ja
Formular FON 1 liegt diesem Antrag nicht bei und wird bei einem anderen Finanzamt eingereicht	<input type="checkbox"/> ja
Wichtiger Hinweis: Die FinanzOnline-Zugangskennungen werden dem vertretungsbefugten Organ der Organisation mit RSa-Brief zugestellt, sofern die Beantragung nicht persönlich beim Finanzamt erfolgt. Beachten Sie bitte: Die Entgegennahme des RSa-Briefes ist unbedingt erforderlich , da sonst eine Datenübermittlung nicht durchgeführt werden kann.	





C) Dienstleister (Zutreffendenfalls ausfüllen)

Erfolgt die Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben durch einen Dienstleister, geben sie bitte diesen bekannt. Bitte beachten Sie die Punkte A) und B) auch für den Dienstleister; ein FinanzOnline-Zugang ist für die Datenübermittlung erforderlich.

Dienstleister

Bezeichnung

Adresse

Abgabenkontonummer (wenn vorhanden)

Telefonnummer

Ansprechperson des Dienstleisters für das Finanzamt

Name

Telefonnummer

Begründung:

Beachten Sie bitte:

- Sofern sich die Spendenbegünstigung bereits aus dem Status der Einrichtung ergibt und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist, bedarf es keiner Begründung. Dies betrifft zB Universitäten, deren Fakultäten bzw. Institute.
- Sofern die Spendenbegünstigung einer Einrichtung gesetzlich an zusätzliche Voraussetzungen gebunden ist, ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu begründen. Sollte der Platz für die Begründung nicht ausreichen, verwenden Sie bitte eine gesonderte Beilage.
Wichtiger Hinweis für Museen als Antragsteller: Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung vorliegen, erfolgt vom Finanzamt Wien 1/23 auf Grundlage eines Fragebogens. Sie finden diesen Fragebogen (**Formular Spend 1-m**) unter www.bmf.gv.at/Formulare. Bitte beantworten Sie die dort gestellten Fragen und legen Sie die Beantwortung zusammen mit dem Formular Spend 1-m diesem Antrag bei. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Antrages.
- Jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die auf die Zulassung zur Datenübermittlung von Einfluss ist, ist dem Finanzamt Wien 1/23 zu melden (zB wenn ein Museum geschlossen wird).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

